

Steuernummer 151/141/53041  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0361/378-2695  
Telefax 0361 378-2800  
Zi.Nr.: 310

Finanzamt PF 900452 99107 Erfurt  
2647/B01/002673/28//99098-10.16

**EINGANG 01. NOV. 2016**  
**Anlage zum Bescheid**

//  
Herrn  
Dipl.-Kfm. Heiko Kühnst  
Steuerberater  
Neuwerkstr. 47a  
99084 Erfurt

für 2015 zur  
**Körperschaftsteuer**

**Bescheid in Ordnung**

Hobl (02.11.2016)

Für  
Deutsche Soccer Liga e.V. Bundesgeschäftsstelle  
Kalkreibe 6 , 99085 Erfurt

**Feststellung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 21 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

**Zuwendungsbestätigungen für Spenden:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

**Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:**

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 65 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Gotha  
Reuterstr. 2a, 99867 Gotha  
Zi.Nr.: 031 Tel.: 03621 33-1026

Kreditinstitut:  
Ld BK Hess-Thür Gz Erfurt  
IBAN DE53 8205 0000 3001 1115 86 BIC HELADEF320

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Originaldruck erscheint



weitere Informationen

Öffnungszeiten:

DI. 8 - 12 / 13.30 - 18 MI./FR. 8 - 12 UHR

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 20 Richtung Mittelhausen,

Haltestelle Finanzamt

